



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft		
Ggf. Standort	Bremen		
Studiengang	<i>Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester / 8 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	06/2021 (geplant)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Nicht begrenzt	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	./.		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.

Verantwortliche Agentur	AHPGS - Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales
Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	30.03.2021

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	8
<i>Studiengangprofil (§ 4 MRVO)</i> .....	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	11
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>12</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	12
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> .....	12
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> .....	15
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> .....	15
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> .....	18
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> .....	19
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> .....	21
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> .....	22
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> .....	24
<i>Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i> .....	26
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> .....	26
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> .....	26
<i>Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i> .....	27
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> .....	27
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> .....	29
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)</i> .....	30
<i>Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)</i> .....	30
<i>Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</i> .....	30
<i>Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)</i> .....	30
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>30</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	30
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	31

3.3	<i>Gutachtergremium</i> .....	31
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>32</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	32
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	34
<b>5</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>35</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## Kurzprofil des Studiengangs

Die APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft ist eine private Hochschule, die im November 2005 in Bremen gegründet wurde. Ausgangspunkt für die Gründung war die Situation am Arbeitsmarkt, die durch einen großen Bedarf an akademisch qualifizierten Gesundheitsexpertinnen und -experten gekennzeichnet war. Die Hochschule gehört zur Klett-Gruppe, einem der führenden Bildungsunternehmen in Europa. Betreiberin der Hochschule ist die „Deutsche Weiterbildungsgesellschaft mbH“ mit Sitz in Stuttgart, unter deren Dach die Unternehmen der Erwachsenen- und Weiterbildung der Klett-Gruppe zusammengefasst sind.

Aktuell bietet die Hochschule an drei Fachbereichen acht Bachelor- und vier Masterstudiengänge in Form eines Fernstudiums an. Gemäß Jahresbericht 2019 waren im Jahr 2019 1.900 Studierende an der Hochschule immatrikuliert. Sie werden von 14 fest angestellten Professorinnen und Professoren, sechs wissenschaftlichen und drei studentischen Mitarbeitenden betreut. Darüber hinaus ist eine Vielzahl an Lehrbeauftragten, z.T. mit Professorenstatus, für die Hochschule im Einsatz. Im Verwaltungsbereich sind 36 festangestellte und 13 studentische Mitarbeitende tätig (Jahresbericht 2019).

Der von der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft, Fachbereich III „Pflegerische und Soziale“, angebotene Fernstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ ist ein Bachelorfernstudiengang, der berufsbegleitend konzipiert ist und sowohl in einer Voll- als auch in einer Teilzeitvariante angeboten wird.

Die Vollzeitvariante des 180 CP umfassenden berufsbegleitenden Fernstudiengangs ist auf eine Regelstudienzeit von 36 Monaten (sechs Semester), die Teilzeitvariante auf eine Regelstudienzeit von 48 Monaten (acht Semester) konzipiert. Laut Hochschule können die Studierenden ihr Studium an jedem Tag des Jahres beginnen und die Dauer sowie Geschwindigkeit ihres Studiums individuell festlegen. Die Hochschule formuliert zwar Regelstudienzeiten, betont jedoch in Anbetracht der individuellen Studiengeschwindigkeiten ihre begrenzte Aussagekraft. Die Regelstudienzeit legt insbesondere den Versandrhythmus der Studienunterlagen sowie die Anzahl und die Höhe der Monatsraten der Studiengebühren fest. Laut Hochschule erhalten die Studierenden ihre Studienmaterialien bei einer Regelstudienzeit von

- 48 Monaten (Teilzeit) alle vier Monate und bei einer Regelstudienzeit von
- 36 Monaten (Vollzeit) alle drei Monate.

Die Hochschule verfügt über einen Online-Campus, über den multimedial angereicherte Studienmaterialien bereitgestellt werden. Hier kommen verschiedene Formate der Onlinelektionen zum Einsatz, beispielsweise Web-Based-Trainings, die sowohl als digitales Quizformat zur vertiefenden Überprüfung der Lerninhalte sowie als multimediale Ergänzung von Studienheften zum Einsatz kommen. Zudem werden ausgewählte Module durch Videos ergänzt, die eigens von und mit den jeweiligen Lehrenden produziert werden. Für die Lehrenden stehen verschiedene Anleitungen zur Erstellung digitaler Formate zur Verfügung.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der Workload liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 270 Stunden (= 9 CP) Präsenzstudium an der Hochschule, 620 bzw. 640 Stunden (= 21 CP) virtuelle/ interaktive Online-Lehre, insgesamt 540 Stunden am Praxisort (= 18 CP) sowie (in der Fachrichtung Pflege) 3.970 Stunden (= 132 CP) bzw. (in der Fachrichtung Soziales) 3.950 Stunden (= 132 CP) Selbststudium inklusive Thesis. Der Gesamtumfang der von der Hochschule erbrachten Lehre beträgt 890 Stunden in der Fachrichtung Pflege und 910 Stunden in der Fachrichtung Soziales (*siehe AOF 1 und zur modularen Workload-Berechnung für den Studiengang Anlage 42*). Insgesamt sind im Studiengang 34 Module vorgesehen, von denen 26 studiert werden müssen. Allgemeiner berufspädagogischer Anteil: 17 Module, fachlich differenzierter Wahlpflichtanteil („Pflegerische“ oder „Soziale“): jeweils acht Module, Modul Bachelorthesis. Für die Module werden zwischen fünf und 24 CP (Praxisphase II) vergeben. Alle Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind:

- Auf Grundlage von § 33 des Bremischen Hochschulgesetzes der Nachweis einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder eine im europäischen Ausland erworbene gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung und ein beruflicher Abschluss mit einer abgeschlossenen Fortbildung von mind. 400 Stunden oder äquivalent zum Meisterbrief bzw. Abschluss einer vergleichbaren Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe,
- Nachweis einer abgeschlossenen, in der Regel dreijährigen einschlägigen Berufsausbildung oder eines entsprechenden primärqualifizierenden Studienabschlusses in einem staatlich anerkannten Gesundheits- oder Sozialberuf.

Der Studiengang ist kein Lehramtsstudiengang. Beim Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ handelt es sich um einen grundständigen Studiengang, der Berufspraktiker bzw. Berufspraktikerinnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Pflege- oder Sozialberuf nach dem Studium u.a. dazu berechtigt, an Berufsfachschulen und Schulen des Gesundheitswesens den fachpraktischen Teil der Ausbildung zu unterrichten. Für den Bereich „Soziales“ ist im Kontext von staatlichen (Berufs)fachschulen herauszustellen, dass mit einem Bachelorabschluss i.d.R. nicht unterrichtet werden darf (höchstens in Ausnahmefällen, bei besonderem Fachkräftemangel). Auch an privaten (Berufs-)fachschulen für Soziales ist zumeist ein Masterabschluss erforderlich. Des Weiteren können von Absolvierenden Ausbildungs- und Lehraufgaben in Betrieben und Organisationen sowie im Bereich der Fort- und Weiterbildung übernommen werden.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Aus Sicht der Gutachtenden fand die virtuelle Vor-Ort-Begutachtung in einer freundlichen und wertschätzenden Atmosphäre statt.

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ ist ein grundständiger Studiengang, der Berufspraktiker bzw. Berufspraktikerinnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Pflege- oder Sozialberuf nach dem Bachelorstudium u.a. dazu berechtigt, an Berufsfachschulen und Schulen des Gesundheitswesens den fachpraktischen Teil der Ausbildung zu unterrichten. Der Studiengang ist kein Lehramtsstudiengang. Das Konzept des Studiengangs orientiert sich auch nicht an den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für das wissenschaftliche Lehramt an beruflichen Schulen. Für den theoretischen Teil der Ausbildungen an Schulen für Gesundheits- und Pflegeberufe wird gemäß des bundesweit geltenden Pflegeberufereformgesetzes der Abschluss eines weiterführenden Masterstudiums benötigt. Auch für Lehrkräfte an öffentlichen berufsbildenden Schulen wird bundesweit ein Masterabschluss und in der Regel auch ein Referendariat erwartet.

Von den Gutachtenden gewürdigt werden die infrastrukturellen Rahmenbedingungen des Fernstudiengangs, insbesondere die Leistungsfähigkeit und Möglichkeiten der Lernplattform „APOLLON Online-Campus“, die zur Verfügung stehenden multimedialen Lern- und Unterstützungsmaterialien, die für Studierende und Dozierende hilfreichen und anwendungsbezogenen Einzelleitfäden und Informationsmöglichkeiten, die administrative personelle Ausstattung und der damit verbundene, von den befragten Studierenden bestätigte bzw. hervorgehobene gute Betreuungsservice seitens der Hochschule sowie das wahrnehmbare freundliche Miteinander. Im Hinblick auf den zu akkreditierenden Fernstudiengang halten die Gutachtenden eine gute Studierbarkeit aufgrund der sehr flexibel gehandhabten Regelstudienzeit und der stimmigen Rhythmisierung der Präsenzen für gegeben. Positiv bewertet werden zudem die Vielzahl der Praxisexpertinnen und -experten mit einem breiten Spektrum an akademischen Qualifikationen, die für die tutorielle Betreuung der Studierenden zur Verfügung stehen. Kritisch diskutiert wurden insbesondere die Qualifikationsziele einer Übernahme von Lehrtätigkeiten im pflege- und sozialberuflichen schulischen Ausbildungsbereich sowie das Curriculum und das Modulhandbuch. Dabei haben die Gutachtenden Mängel festgestellt und sich für Auflagen ausgesprochen.

Die Hochschule hat zur Behebung der von den Gutachtenden festgestellten Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 15.03.2021 eine Stellungnahme zu

den beiden Auflagen mit entsprechenden Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Zudem wurden Empfehlungen der Gutachtenden aufgegriffen und umgesetzt. Die von den Gutachtenden daraufhin durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Auflagen und Empfehlungen der Gutachtenden von der Hochschule adäquat und positiv umgesetzt wurden.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ ist ein Fernstudiengang, der berufsbegleitend als Vollzeitstudiengang (36 Monate, sechs Semester) oder als Teilzeitstudiengang (48 Monate, acht Semester) studiert werden kann (Die Hochschule formuliert zwar Regelstudienzeiten, betont jedoch in Anbetracht der individuellen Studiengeschwindigkeiten ihre begrenzte Aussagekraft). Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Pro Studienjahr sind im Vollzeitstudiengang 60 CP vorgesehen, in der Teilzeitvariante zwischen 42 CP und 49 CP.

Die APOLLON Hochschule hat sich bezogen auf den Studiengang für ein „flexibles Studien- und Prüfungsmodell“ entschieden: Studierende können ihr Studium jederzeit beginnen. Es gibt keine festgelegte Zahl an Studienplätzen. Das heißt, die Aufnahme der Anzahl an Studierenden ist nicht begrenzt. Es bestehen keine festen Kohorten von Studierenden (Semester, Jahrgänge) und auch kein zeitlicher Rhythmus mit festen Stichtagen. Die Studierenden bestimmen die Dauer und Geschwindigkeit ihres Studiums selbst. Die Regelstudienzeit hat damit ihre eigentliche Bedeutung verloren. Studierende studieren kontinuierlich oder können das Studium kurzfristig unterbrechen, ohne dies formal anzuzeigen. Fernprüfungen können jederzeit abgelegt werden. In Deutschland können Präsenzprüfungen jeden Monat zu einem festgelegten Termin an sieben Prüfungsstandorten abgelegt werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangprofil ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Beim Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ handelt es sich um einen grundständigen Studiengang, der Berufspraktiker bzw. Berufspraktikerinnen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem primärqualifizierenden Studienabschluss in einem staatlich anerkannten Pflege- oder Sozialberuf u.a. dazu berechtigt, nach dem Studium an Berufsfachschulen und Schulen des Gesundheitswesens den fachpraktischen Teil der Ausbildung zu unterrichten. Dies wird in § 2 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung wie folgt erläutert: „Ziele des Studiums ‘Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe’ sind die Qualifikation der Teilnehmer zur Erteilung des fachpraktischen Unterrichts an Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie die Befähigung zu einer wissenschaftlich-forschenden Tätigkeit. Die pädagogische Qualifikation bezieht sich insbesondere auf eine Lehrtätigkeit an Berufsfachschulen und Fort- und Weiterbildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, auf die innerbetriebliche Fortbildung sowie Prävention und Gesundheitsförderung und auf die Mitarbeit als Schulgesundheitsfachkräfte an allgemeinbildenden Schulen (School Nurses)“.

Daneben ist das Ziel des Studiengangs, den Studierenden ein vertieftes berufsspezifisches Verständnis zu vermitteln, das ihre Identität als Angehörige ihres Berufes sowie als Lehrende stärkt. Laut Hochschule erlangen die Studierenden ein breites Wissen und spezifische Kenntnisse im Bereich der allgemeinen Pädagogik und Berufspädagogik sowie den Bedingungen einer qualitativ anspruchsvollen Versorgung in den alternativen Berufsfeldern Gesundheit und Soziales.



Der im Vollzeitmodus auf eine Regelstudienzeit von 36 Monaten und in der Teilzeitvariante auf eine Regelstudienzeit von 48 Monaten ausgelegte Studiengang gliedert sich gemäß § 2 Abs. 3 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung in

a. einen generellen Abschnitt „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ mit einem Anteil von insgesamt 126 CP, worin die beiden studienbegleitenden Praxisphasen von insgesamt 33 CP enthalten sind. Alle Präsenzseminare sind verpflichtend zu besuchen und erfordern eine aktive Teilnahme.

b. die beiden Praxisphasen, mit einem Workload im Umfang von 9 CP (Praxisphase I mit 60 Stunden Hospitation) und 24 CP (Praxisphase II mit einem berufsbezogenen praktischen Einsatz am Praxislernort im Umfang von 480 Zeitstunden), worin theoretische Lehranteile und die praxisbegleitenden Präsenzveranstaltungen enthalten sind (Summe: 33 CP). Die Teilnahme an den Seminaren ist verpflichtend. Die berufliche Tätigkeit der/des Studierenden kann laut Hochschule in einem angemessenen Umfang und bei entsprechenden Inhalten als Praktikum anerkannt werden. Als äquivalente berufspraktische Tätigkeiten während des Studiums, die auf die Praxisphase angerechnet werden können, gelten die pädagogische Berufstätigkeit oder das pädagogisch ehrenamtliche Engagement in einer Fachschule, Berufsfachschule, Hochschule, Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialsystems oder der innerbetrieblichen Bildung. Hierzu gehören beispielsweise:

- Studierende, die an einer der genannten Einrichtungen in der Lehre tätig sind,
- Auszubildende und/ oder Kursleitende in zivilgesellschaftlichen Einrichtungen/ Verbänden/ Vereinen der Gesundheitsversorgung und sozialen Diensten,
- Fachleute/ Experten, die regelmäßig zu ihrem Spezialgebiet an den genannten Einrichtungen dozieren,
- Mitarbeitende, die regelmäßig in der innerbetrieblichen Bildung lehren. Näheres regelt die studiengangspezifische Praktikumsordnung (siehe Anlage 8 § 4 Abs. 3).

c. einen berufsfachlichen Anteil zur Spezialisierung für die Lehrtätigkeit im jeweiligen Berufsfeld eines Pflege- oder Sozialberufs im Umfang von 42 CP.

d. die Bachelor-Thesis mit 12 CP. Im Modul „Bachelor-Thesis“ (12 CP) wird die Abschlussarbeit geschrieben, in der die Studierenden eine begrenzte Problemstellung mit Bezug zur Berufspädagogik und -bildung selbstständig und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden ziel- und lösungsorientiert innerhalb einer festgelegten Frist erarbeiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ gemäß § 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft sind:

- die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine passende fachgebundene Hochschulreife oder
- eine Hochschulzugangsberechtigung durch eine bestandene Meisterprüfung gemäß § 33 Absatz 3a des Bremischen Hochschulgesetzes oder
- der Nachweis einer der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannten Vorbildung oder
- eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung bei festgestellter Gleichwertigkeit oder

- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, eine mindestens dreijährige in Bezug auf das Studium förderliche berufspraktische Tätigkeit an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung, sowie eine Einstufungsprüfung, in der die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang nachzuweisen ist.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Immatrikulationsordnung der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft gelten für den Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ des Weiteren studiengangsspezifische Voraussetzungen. Diese bestehen im Nachweis einer abgeschlossenen, mindestens dreijährigen einschlägigen Berufsausbildung oder eines entsprechenden primärqualifizierenden Studienabschlusses in einem staatlich anerkannten Gesundheits- oder Sozialberuf.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet.

Insgesamt sind im Studiengang 34 Module vorgesehen, von denen 26 studiert werden müssen. Allgemeiner berufspädagogischer Anteil: 17 Module, fachlich differenzierter Wahlpflichtanteil („Pfleger“ oder „Sozialer“): jeweils acht Module, Modul Bachelorthesis. Für die Module werden zwischen fünf und 24 CP (Praxisphase II) vergeben. Die Module werden alle innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit (dabei wird modulbezogen zwischen Präsenz an der Hochschule und Online-Kontakt differenziert) und Selbststudium. Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen (i.d.R. Professuren und wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) benannt. Auch (Grundlagen-)Literatur wird angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 25 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ umfasst 180 CP. Pro Jahr belaufen sich je nach Regelstudienzeit und dem damit verbundenen Versandrhythmus bei 36 Monaten (Vollzeitvariante) auf durchschnittlich 60 CP und bei 48 Monaten (Teilzeitvariante) auf 45 CP pro Jahr. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelor-Thesis“ 12 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Er gliedert sich in 270 Stunden (= 9 CP) Präsenzstudium an der Hochschule, 620 bzw. 640 Stunden (= 21 CP) virtuelle/ interaktive Online-Lehre, insgesamt 540 Stunden Präsenz am Praxisort (= 18 CP) sowie (in der Fachrichtung Pflege) 3.970 Stunden (= 132 CP) bzw. (in der Fachrichtung Soziales) 3.950 Stunden (= 132 CP) Selbststudium inklusive Thesis. Der Gesamtumfang der von der Hochschule zu erbringenden Lehre beträgt 890 Stunden in der Fachrichtung Pflege und 910 Stunden in der Fachrichtung Soziales (*siehe AOF 1 und zur modularen Workload-Berechnung für den Studiengang Anlage 42*).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet. Näheres regelt die Anrechnungsordnung der Hochschule.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Der 180 CP umfassende Bachelorfernstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 starten. Der Studiengang liegt bislang als Konzept zur Erstakkreditierung vor. Entsprechend ist von einer Konzeptakkreditierung zu sprechen. Empirische Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung sind somit nicht vorhanden.

Schwerpunkte der Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertreter sowie den befragten Studierenden der Hochschule und auch der Bewertung waren demgemäß das Konzept des Studiengangs, die Qualifikationsziele und damit verbunden die Employability, das Modulhandbuch, die exemplarisch zur Verfügung stehenden Studienhefte, die Praktika sowie die professorale personelle Ausstattung.

Die Gutachtenden haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und zwei Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Die von den Gutachtenden daraufhin durchgeführte Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Auflagen und Empfehlungen der Gutachtenden von der Hochschule adäquat umgesetzt wurden.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Hintergrund für die Einrichtung des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ sind Transformationsprozesse im Bereich der Gesundheits- und Sozialberufe und damit verbundene Auswirkungen auf die Anforderungen an die Lehrenden. Zu nennen sind beispielsweise die Zusammenführung der Pflegeberufe in einem generalistischen Ausbildungsgang, der Wechsel von der Lernfeld- zur Kompetenzorientierung, die Gewichtung wissenschaftlicher und kommunikativer Anteile in der Berufsausbildung, neue Lernortkonzepte, die Akademisierung der Hebammenausbildung, die gegenwärtige Neuregelung der Ausbildung von Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeuten und -therapeutinnen (Logopäden/ Logopädinnen) sowie die Entstehung neuer Assistenzberufe im Gesundheits- und Sozialwesen.

Laut § 2 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ist das Ziel des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ die Studierenden bzw. Absolvierenden für die „Erteilung des fachpraktischen Unterrichts an Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens“ sowie für eine „wissenschaftlich-forschende Tätigkeit“ zu qualifizieren. „Die pädagogische Qualifikation bezieht sich insbesondere auf eine Lehrtätigkeit an Berufsfachschulen und Fort- und Weiterbildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, auf die innerbetriebliche Fortbildung sowie Prävention und Gesundheitsförderung und auf die Mitarbeit an als Schulgesundheitsfachkräfte allgemeinbildenden Schulen (School Nurses). Die Befähigung zum wissenschaftlichen Forschen soll für eine Betätigung an Einrichtungen der Bildungs-, Gesundheits- und Pflegeforschung auf Bachelor-Niveau qualifizieren. Dazu werden Kompetenzen aus der Erziehungswissenschaft und ihren Bezugswissenschaften, der Berufspädagogik sowie fachspezifische Kenntnisse“ (Pflégewissenschaft, Soziales) auf aktuellem wissenschaftlichen Niveau vermittelt.

„Die Ausrichtung des Studiengangs zielt auf die berufspädagogische Qualifikation in den Gesundheits- und Sozialberufen. Inhalte und Kompetenzziele eines geplanten konsekutiven Masterstudiengangs Berufspädagogik wurden insoweit berücksichtigt, als dass der Bachelorstudiengang in der vorliegenden Form das wissenschaftliche und pädagogische Fundament legt, um

Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit zu bieten, sich später für die Erteilung des theoretischen Unterrichts zu qualifizieren“, so die Antragstellerin.

Bei der Erstellung des Curriculums hat sich die Hochschule insbesondere am „Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik“ (Walter, Dütthorn 2018) und dem diesem zugrunde liegenden Strukturmodell (Mikro-, Meso-, Makroebene) sowie an den „Ländergemeinsamen inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019) orientiert. Die zu vermittelnden Kompetenzen wurden entlang der 14 Handlungs- und Reflexionsfelder auf Bachelor-Niveau für die drei Ebenen des Strukturmodells definiert (siehe Selbstbericht S. 9).

Ein berufspädagogisches Studium ist aus Sicht der Antragstellerin „in besonderer Weise zur Förderung methodischer sowie personaler und sozialer Kompetenzen (Persönlichkeitsentwicklung) geeignet, da Lehren und Lernen einen kontinuierlichen Prozess der Interaktion in einer sozialen Beziehung darstellt. Der Aufbau der Module im Sinne einer Lernspirale fördert die ständige Auseinandersetzung und Vertiefung von Inhalten in einem fortschreitenden Lernprozess. Fertigkeiten des selbstorganisierten und problemorientierten Lernens werden in praxisbezogenen Prüfungsformaten wie Fallaufgaben plus, Projektarbeiten und nicht zuletzt der Lehrprobe inklusive einer ausführlichen didaktischen Analyse geübt. Die Gewichtung psychologischer Themen soll dazu dienen, persönliche Reflexionsprozesse auf einer wissenschaftlich systematischen Basis durchzuführen. Neben den Bezugswissenschaften (Psychologie, Soziologie, Public Health und Recht) sind es vor allem die Inhalte der berufsfachlichen Vertiefung, die eine Verortung im jeweiligen Berufsfeld sowie die berufliche Identifikation fördern, hier insbesondere in Fächern wie Ethik und Berufsfeld Pflege bzw. Wissenschaft Soziale Arbeit.“ Die Praxisphasen werden in Präsenz (Seminare) und in Online-Formaten begleitet, in denen sich die Studierenden mit ihren Dozenten und Kommilitonen austauschen können und Unterstützung zu aktuellen Fragen sowie Problemen im schulischen Praktikum erhalten. Module wie „Lehren und Persönlichkeit“, „Konfliktbewältigung im Unterricht“ und „Interkulturelle Kommunikation“ sollen neben der Befähigung zur Lehre insbesondere der Entwicklung personeller und sozialer Kompetenzen dienen. Daneben existiert ein Angebot an Online-Vorträgen, Videos etc. (siehe Anhang 5 im Selbstbericht), die geeignet sind, den Wissens- und Erfahrungshorizont zu erweitern. In Rollenspielen und Gruppendiskussionen werden während der Präsenzzeiten die interdisziplinäre Kompetenz sowie die Kompetenz zur kritischen Reflektion eingeübt, so die Hochschule. „Diese Kompetenzen werden im Rahmen des Studiums in unterschiedlichen Modulen vermittelt und stellen nachhaltige Schlüsselqualifikationen dar, die sich positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen auswirken.

Der Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ wurde laut Antragstellerin „aus einem humanistischen Bildungsverständnis heraus entwickelt, dem zugrunde liegt, dass Bildung nicht nur Ausbildung zum Zwecke der Erfüllung ökonomischer oder produktiver Funktionen sein darf, sondern immer auch Menschenbildung im Sinne der ‚proportionierlichen‘ Entwicklung persönlicher Potenziale zu einem Ganzen sein muss. Dem einzelnen Menschen als einem Gesellschaftswesen erwächst seine Persönlichkeit immer in der Begegnung mit der Gesellschaft. Die Entwicklung von Persönlichkeit und zivilgesellschaftlichem Bewusstsein sind folglich nicht didaktisch voneinander zu trennen“. Die Hochschule versucht mittels verschiedener Aktivitäten die Autonomie und das Engagement der Studierenden zu fördern: z.B. regionale Studierendenstammtische, Mentorenprogramm, Alumni-Netzwerk etc. (ausführlich AOF 9).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die im Studiengang und in den Modulen angestrebten Lernergebnisse sind aus Sicht der Gutachtenden klar formuliert und sie tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung (wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Persönlichkeitsentwicklung) nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst, wie in den Unterlagen und den Gesprächen vor Ort ersichtlich wurde, die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle

Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden werden befähigt, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Laut § 2 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ist das Qualifikationsziel des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ die Studierenden bzw. Absolvierenden für die „Erteilung des fachpraktischen Unterrichts an Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens“ sowie für eine „wissenschaftlich-forschende Tätigkeit“ zu qualifizieren. Hier geben die Gutachtenden zu Bedenken, dass der Studiengang im Bereich Pflege dezidiert nur für den „fachpraktischen Unterricht“ bzw. zur Praxisanleitung qualifiziert und berechtigt, jedoch nicht für den theoretischen Unterricht, auch nicht in Kombination mit einem Masterstudiengang, da er nicht analog einem Lehramtsstudiengang aufgebaut ist. Dies sollte die Hochschule in den relevanten Dokumenten und auch auf der Homepage deutlich zum Ausdruck bringen. Gleichwohl ist es derzeit aufgrund des Fachkräftemangels bezüglich adäquat qualifizierten Lehrenden möglich, dass auch Absolvierende aus „Nicht-Lehramts-Studiengängen“ im theoretischen Unterricht eingesetzt werden.

Mit Blick auf Bildungseinrichtungen im Sozialbereich weisen die Gutachtenden darauf hin, dass der Abschluss nicht für Lehrtätigkeiten in beruflichen Schulen qualifiziert. Aus Sicht der Gutachtenden muss die Hochschule deshalb die Qualifikationsziele differenzieren und prüfen, für welche Art von Schulen (staatlich anerkannte berufsbildende Schulen und/ oder Schulen in privater Trägerschaft) in den Bundesländern der Abschluss zu welchen (Lehr-)tätigkeiten berechtigt (z.B. Fort- und Weiterbildung). Dies muss für Studieninteressierte transparent ausgewiesen werden. Auch hier gilt, dass es derzeit aufgrund des Fachkräftemangels bezüglich adäquat qualifizierten Lehrenden möglich ist, dass Absolvierende auch an staatlichen Schulen eingesetzt werden.

Aus Sicht der Gutachtenden ist fraglich, ob und inwiefern der Studiengang auch auf „wissenschaftlich-forschende“ Tätigkeiten vorbereitet. Wenn dieser Anspruch aufrechterhalten wird, sind Konkretisierungen der möglichen Kompetenzen und sich daran anschließender Qualifikationsziele vorzunehmen.

Aus Sicht der Gutachtenden hat die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife für den Bereich „Soziales“ und für den Bereich „Pflege“ in § 1 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung sowie in Nr. 1 und Nr. 2 der „FAQ – Studium Bachelor Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ transparent klargelegt, wozu die jeweiligen Abschlussvarianten befähigen und welche Tätigkeitsfelder sich damit erschließen. Absolvent/-innen des Studiengangs Berufspädagogik mit der Fachrichtung Soziales können als sozialpädagogische Fachkräfte in Schulen eingesetzt werden. Daneben steht Ihnen der Zugang zu privaten berufsbildenden Schulen (Berufsfachschulen: Sozialpflege; Sozialassistent/-innen mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik und Fachschulen/ Berufskollegs/ Fachakademien: Sozialpädagogik) und zu Einrichtungen der Berufsorientierung (wie Jugendberufshilfe) oder der Fort- und Weiterbildung offen. Unter bestimmten Voraussetzungen bietet sich den Absolvent/-innen die Möglichkeit des Quer- und Seiteneinstiegs in das Lehramt an berufsbildenden Schulen. Der Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften und die Zugangswege zu öffentlichen Schulen sind (ohne Lehramtsstudium) z.T. über einen Quer- und Seiteneinstieg für das Lehramt möglich. Dieser Weg ist in den einzelnen Bundesländern aufgrund der Bildungshoheit jeweils unterschiedlich geregelt. Die Hochschule hat zugleich damit begonnen, eine Liste zu erstellen, in der die möglichen Einsatzbereiche auf Länderebene dargelegt werden. Die Recherche wird mit dem Ziel fortgesetzt, diesbezüglich alle Bundesländer abzudecken. Dies wird von den Gutachtenden im Sinne der Transparenz positiv bewertet.

Bezogen auf die Fachrichtung Pflege wird in § 1 der überarbeiteten studiengangspezifischen Prüfungsordnung sowie in Nr. 1 und Nr. 2 der „FAQ – Studium Bachelor Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ transparent klargelegt, dass er zur Erteilung des fachpraktischen Unterrichts in verschiedenen Bildungseinrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- Weiterbildung, zur praktischen Anleitung in Skills Labs, als akademische Praxisanleitung in Versor-

gungseinrichtungen oder in der Patientenschulung und Beratung befähigt. Damit einher geht die ausdrückliche Empfehlung an Studieninteressierte und Studierende, ein berufspädagogisches Masterstudium in ihre Karriereplanung einzubeziehen.

Der Anspruch, dass der Bachelorstudiengang auch auf „wissenschaftlich-forschende“ Tätigkeiten vorbereitet, wurde aus Sicht der Gutachtenden zurecht dahingehend korrigiert, dass der Bachelorstudiengang den Anspruch hat, Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte Lehrtätigkeit zu vermitteln. Dies beinhaltet das Verständnis wissenschaftlich-methodischer Grundlagen in einem Umfang, der dazu befähigt, z.B. Lehr- und Lernevaluationen vorzunehmen oder Prüfungsformate adressatengerecht zu konzipieren (siehe § 1 Abs. 1 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

#### **Sachstand**

Bei dem Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ handelt es sich um einen grundständigen, berufsbegleitend angebotenen Fernstudiengang im Umfang von 180 CP, der in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden kann.

Der Studiengang gliedert sich in den allgemeinen Bereich „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ mit einem Anteil von insgesamt 126 CP (inkludiert sind die beiden studienbegleitenden, theoretische Lehranteile und praxisbegleitende Präsenzveranstaltungen umfassenden Praxisphasen im Umfang von neun bzw. 24 CP; zusammen 33 CP), einen berufsfachlichen Anteil zur Spezialisierung für die Lehrtätigkeit entweder im Berufsfeld Pflege oder im Berufsfeld Soziales im Umfang von 42 CP sowie die Bachelor-Thesis im Umfang von 12 CP.

Laut § 4 der Praktikumsordnung können berufspraktische Tätigkeiten während des Studiums, die mit den Anforderungen an die Praxisphase als äquivalente Tätigkeiten anzusehen sind, für die Praxisphase angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung auf die praktischen Studienanteile trifft der/die Praktikumsbeauftragte. „Als äquivalente berufspraktische Tätigkeiten während des Studiums, die auf die Praxisphase angerechnet werden können, gelten die pädagogische Berufstätigkeit oder das pädagogisch ehrenamtliche Engagement in einer Fachschule, Berufsfachschule, Hochschule, Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialsystems oder der innerbetrieblichen Bildung. Hierzu gehören beispielsweise:

- Studierende, die bereits an einer der genannten Einrichtung als Lehrpersonen tätig sind,
- Ausbildende und/ oder Kursleitende in zivilgesellschaftlichen Einrichtungen/ Verbänden/ Vereinen der Gesundheitsversorgung und sozialen Diensten,
- Fachleute/ Experten, die regelmäßig zu ihrem Spezialgebiet an solchen der genannten Einrichtungen dozieren,
- Mitarbeitende, die regelmäßig in der innerbetrieblichen Bildung lehren“ (siehe Anlage 8 § 4 Abs. 3).

Der Studiengang ist, unter Einbeziehung der beiden berufspraktischen Phasen und der Bachelorthesis, in 18 Pflichtmodule Berufspädagogik und in jeweils acht weitere Module pro Fachrichtung (Gesundheit; Soziales) gegliedert. Insgesamt müssen 26 Module erfolgreich absolviert werden.

Im Unterschied zu einer Präsenzhochschule, in der i.d.R. Professorinnen und Professoren die Module in konkrete Lehrveranstaltungen umsetzen, werden an der APOLLON Hochschule bzw. in einem Fernstudium vorwiegend von Lehrenden erstellte Studienhefte eingesetzt. Auch verteilen sich die auf Lehre bezogenen Aufgaben auf ein Team: Die modulverantwortlichen Lehrenden (Professoren/-innen) sind für die Konzipierung, Erstellung und Aktualisierung des jeweiligen

Studienmaterials (Studienhefte), für die Prüfungen, die Präsenzseminare und die Bewertung der Abschlussarbeiten verantwortlich. Des Weiteren rekrutieren sie geeignete Lehrbeauftragte, die als Tutoren und Prüfende die operative Durchführung des Studiums übernehmen, die Studierenden bei Fachfragen über den Online-Campus beraten sowie die Prüfungen korrigieren. Das Blended-Learning-Lernkonzept der Hochschule mit den 620 (Fachrichtung „Pflege“) bzw. 640 Stunden (Fachrichtung „Soziales“) angeleitetem Selbststudium (eingesetzt werden neben den Studienheften, Videovorträge, Onlinevorträge, Fachbücher im E-Book-Format) ist als Anhang dem Selbstbericht beigefügt (*siehe auch Anlage 42*).

Die eingesetzten Lehrmaterialien sind laut Hochschule so aufbereitet, dass sie mithilfe unterschiedlichster didaktischer Elemente die Studierenden systematisch auf die Prüfungen vorbereiten. Ein wichtiges Element bilden die in den Studienheften integrierten, nicht notenrelevanten Übungen und Aufgaben. Sie dienen einerseits der fortlaufenden Überprüfung der Lerninhalte durch die Studierenden selbst und tragen darüber hinaus zur aktiven Auseinandersetzung mit den Studienbriefinhalten bei. Diese basieren auf einem dreistufigen System, dessen einzelnen Elemente aufeinander aufbauen: 1. Übungen im Kapitel, 2. Aufgaben zur Selbstüberprüfung am Kapitelende u.a. als Web-Based-Quiz, 3. Einsendeaufgabe. Studierende erhalten zu ihrer freiwillig bearbeiteten Einsendeaufgabe eine ausführliche Beurteilung ihrer Leistung von Seiten der Hochschule, die ihnen auch eine Einschätzung über eine folgende Prüfungsleistung ermöglicht. Sowohl bei der Hausarbeit als auch bei den Projektarbeiten findet ein Coaching-Prozess innerhalb der Exposé-Betreuung statt.

Eine Liste der Studienhefte mit Angaben der Titel, der Autorinnen bzw. Autoren, dem jeweiligen Erstellungsdatum sowie Hinweisen z.B. auf eine geplante Neuerstellung, einen Überarbeitungszeitpunkt, eine geplante Ersterstellung etc. liegt ebenso vor (*Anlage 43*) wie eine Liste mit den Kurzlebensläufen der Erstellerinnen bzw. Ersteller mit Hinweisen auf ihre akademische Qualifikation (*Anlage 44*). Die Zuordnung der Studienhefte zu den Modulen ist einer weiteren Anlage zu entnehmen (*siehe Anlage 45*).

Folgende Studienhefte wurden von der Hochschule exemplarisch zur Einsicht zur Verfügung gestellt:

- a. Noll R., Ruthsatz V. (2016): Grundlagen der pädagogischen Psychologie (des Lehrens und Lernens) (Stand: 10/2016)
- b. Bartholomeyczik, S. (2018): Einführung in die Pflegeforschung (Stand: 03/2018)
- c. Hartnuß, B. (2019): Bürgerschaftliches Engagement und Soziale Arbeit. Ein Studienbuch für die Praxis. APOLLON University Press (2. Aufl.)

Die Hochschule verfügt über eine „Anrechnungsordnung“, in der sowohl die „Anerkennung“ von Studienleistungen gemäß der Lissabon-Konvention als auch die „Anrechnung“ von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen geregelt ist. In der „Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung“ ist in § 18 Abs. 2 geregelt, dass außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Studienabschluss erforderlich sind, in einem Umfang von bis zu 50 % auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können (vorgeschrieben in § 56 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studienangebot der APOLLON Hochschule und damit auch der zu akkreditierende Studiengang ist auf Studierwillige zugeschnitten, die durch berufliche und/oder familiäre Rahmenbedingungen oder aufgrund einer Ortsgebundenheit Schwierigkeiten mit der Anwesenheit in einem Präsenzstudium haben. In Bezug auf die Studienorganisation ist sichergestellt, dass Verantwortlichkeiten für den Studiengang und seine Lehrangebote klar geregelt und diese Lehrangebote und die Studienmaterialien und Studienbriefe inhaltlich und organisatorisch so aufeinander abgestimmt sind, dass sie mit dem nötigen Maß an persönlicher Flexibilität studiert werden können.



Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Hochschule prüfen, ob der Studiengang mit der Studiengangbezeichnung „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ zutreffend bezeichnet ist, bzw., ob die Bezeichnung „Berufspädagogik für Pflege- und Sozialberufe“ angemessener ist, da im Schwerpunkt „Gesundheit“ nur Studierende mit einer abgeschlossenen Pflegeausbildung zum Studium zugelassen werden.

Der Studiengang weist aus Sicht der Gutachtenden Lehr- und Lernformen auf, die einem Fernstudiengang angemessen sind. Im Studiengang werden die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen. Auch werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium eröffnet.

Die drei von der Hochschule exemplarisch vorgelegten Studienbriefe, die den didaktisch aufbereiteten Lernstoff zum jeweiligen Thema enthalten, wurden von den Gutachtenden im Vorfeld der Vor-Ort-Begutachtung geprüft. Die Gutachtenden gelangten dabei zu der Überzeugung, dass sie dem Bachelorniveau entsprechen und gut aufgebaut sind. Sie enthalten eine Zusammenfassung der Lerninhalte, Übungsaufgaben mit Lösungen zur Selbstkontrolle bzw. zur Überprüfung der Lernfortschritte, sowie Aufgaben, die die Teilnehmenden später an die Dozierenden zur Bewertung schicken. Die Dokumente verweisen auf weiterführende Literatur und legen fest, was man am Ende des Semesters wissen sollte. Sie tragen damit auch zur Studierbarkeit bei. Einige Studienbriefe, die in den höheren Semestern zum Einsatz kommen, sind derzeit in Arbeit und durchlaufen dann den an der Hochschule üblichen Prozess der Qualitätsprüfung. Dies ist nicht unüblich und wird von den Gutachtenden entsprechend zur Kenntnis genommen.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Allerdings lässt das vorgelegte Modulhandbuch aus Sicht der Gutachtenden jedoch noch Mängel erkennen, die behoben werden sollten: Zum einen besteht ein grundsätzlicher Überarbeitungsbedarf dahingehend, die in den Modulbeschreibungen formulierten Inhalte und Ziele auf ihre Stringenz zu prüfen und dabei auch auf eine konsistente und fachlich legitimierte Verwendung der Begrifflichkeiten zu achten. Zum anderen ist nicht erkennbar, wo im Studium für die Auszubildenden bzw. zukünftig Praxislehrenden das jeweils „Berufsspezifische“ im Bereich Pflege bzw. im Bereich Soziales vermittelt wird. Hier reicht aus Sicht der Gutachtenden die als Zugangsvoraussetzung definierte berufliche Erstausbildung nicht aus. Des Weiteren müssen folgende Modulbeschreibungen im Modulhandbuch gemäß den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse überarbeitet, präzisiert, konkretisiert und hinsichtlich der differenzierten Modulgestaltung bezüglich Fachwissenschaft, Berufspädagogik und Berufsfelddidaktik differenziert werden: „Soziologie der Gesundheit“, „Pfle gewissenschaft“, „Fachdidaktik Pflege“, „Didaktik für Lehrende in Gesundheits- und Sozialberufen“, „Praxisphase II“. Zudem sind Kompetenzen, Qualifikation und die Literatur fachlich entsprechend anzupassen bzw. differenziert auszuweisen.

Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden bezogen auf das Curriculum des Bachelorstudiengangs auch die Perspektive eines anschlussfähigen Masterstudiengangs „Berufspädagogik“ mitzudenken, der laut Hochschulleitung auch an der APOLLON Hochschule eingerichtet werden soll.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule alle Module im Modulhandbuch hinsichtlich einer stringenten Verwendung der Begrifflichkeit bei den Kompetenzformulierungen geprüft, überarbeitet und angepasst. Dazu gehört auch die Verwendung der im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulen benutzten Kompetenzbezeichnungen, -dimensionen und -abstufungen zur Kategorisierung und Beschreibung der Lernergebnisse. In den einleitenden Sätzen zur Beschreibung der Qualifikationsziele sowie in den Hinweisen zur Verwendung des Moduls wird auf Bezüge zum jeweils Berufsspezifischen in Pflege- und/oder Sozialberufen hingewiesen. Die Zuweisung der Module im Studienabschnitt der fachlichen Differenzierung („Fachrichtung Pflege“ oder „Fachrichtung Soziales“) ist transparent. Die von den Gutachtenden benannten Module wurden explizit in Hinsicht auf die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse überarbeitet und angepasst. Die Modulgestaltung bezüglich

Fachwissenschaft, Berufspädagogik und Berufsfelddidaktik der betroffenen Module erfolgte über die Anpassung der Kompetenzbeschreibungen und Literatur.

Aus Sicht der Gutachtenden sind damit die vor Ort festgestellten und thematisierten Mängel im Modulhandbuch vollständig behoben.

Für die Gutachtenden nachvollziehbar hat sich die Hochschule für die Beibehaltung der Studiengangbezeichnung „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ entschieden, da an einer Erweiterung des Studienangebots auf Angehörige von Therapieberufen (Physio- und Ergotherapeut/-in, Logopäde/-in) gearbeitet wird.

Auch hat die Hochschule bei der Entwicklung und Überarbeitung des Curriculums die Perspektive eines anschlussfähigen Masterstudiengangs „Berufspädagogik“ mitbedacht. In der derzeitigen Planung ist vorgesehen, dass im Masterstudiengang zunächst berufspädagogische Kompetenzen aufgegriffen und vertieft werden, um in einer fachlichen Differenzierung für Tätigkeiten in den Bereichen Schulleitung und -entwicklung (Schwerpunkt Management), Unterricht und Beratung (Berufspädagogik) und Wissenschaft (Forschung) zu qualifizieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Fernstudium an der APOLLON Hochschule, das durch eine Quote von 98 % an berufstätigen Studierenden gekennzeichnet ist, zeichnet sich u.a. durch eine hohe Flexibilität aus, die auch den vorliegenden Studiengang kennzeichnet: Die Studierenden können ihr Studium an jedem Tag des Jahres beginnen. Sie bestimmen zudem die Dauer und die Geschwindigkeit ihres Studiums selbst. Auch können sie jederzeit den vorgegebenen Versandrhythmus der Studienmaterialien beeinflussen bzw. Versandpakete vorziehen oder zurückstellen (dies gilt für beide Studienvarianten: Voll- und Teilzeit). Fernprüfungen können jederzeit abgelegt werden. Klausuren können in jedem Monat zu einem festgelegten Termin in Deutschland an sieben Prüfungsstandorten abgefasst werden (auch in der Schweiz und in Österreich ist je ein Prüfungsstandort vorhanden).

Die Präsenzveranstaltungen des Studiengangs in einem Gesamtumfang von 270 Stunden (*siehe Anlage 42*) werden ausschließlich in Bremen an der APOLLON Hochschule durchgeführt. Alle Präsenzseminare werden an mehreren alternativen Terminen pro Kalenderjahr angeboten (i.d.R. freitags und samstags).

Die studentische Mobilität wird dahingehend unterstützt, dass die Studierenden jederzeit das Studium für sechs Monate unterbrechen können, um einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen, so die Antragsteller. Die Flexibilität des Studiums (kein Semesterbetrieb) gewährleistet, dass die Studierenden nach ihrer Rückkehr ohne Zeitverlust weiterstudieren können. Anzumerken ist laut Hochschule, „dass diese Möglichkeit von Studierenden fast nie wahrgenommen wird, da sie bereits oft familiär eingebunden und in verantwortungsvollen Positionen tätig sind und ein längerer Auslandsaufenthalt eine Gefährdung ihrer persönlichen Existenz darstellen könnte. Daher bietet die Hochschule eine Teilnahme an Summer Schools an“. Im Ausland erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag in relevanten Modulen anerkannt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und die Anerkennung von Studienleistungen sind in § 18 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studienstruktur des Fernstudiums, die geringe Präsenzzeit an der Hochschule in Bremen, der Einsatz von Blended Learning sowie die Studienhefte und die multimedial angereicherten Studienmaterialien erlauben in der Zusammenschau individuelle Studiengeschwindigkeiten und ermöglichen eine hohe zeitliche und organisatorische Flexibilität für die Studierenden. Nach

Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Das heißt, Mobilitätsfenster sind dank der Studienorganisation strukturell gegeben. Studierende, die sich für ein Auslandsstudium, ein Auslandssemester oder ein Auslandspraktikum interessieren, werden von Seiten der Hochschule unterstützt. Da der Studiengang als berufsbegleitendes Fernstudium angeboten wird und laut Hochschule beinahe alle Studierenden berufstätig sind, werden Auslandsaufenthalte aus Sicht der Gutachtenden eher eine Ausnahme bleiben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der als Fernstudiengang konzipierte und berufsbegleitend angebotene Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ gliedert sich in 270 Stunden Präsenzstudium an der Hochschule in Bremen, 620 (Fachrichtung „Pflege“) bzw. 640 (Fachrichtung „Soziales“) Stunden Online-Lehre, 3.950 bzw. 3.970 Stunden Selbststudium und 540 Stunden Praktikum bzw. Praxis. Damit liegt der von der Hochschule im Studiengang zu erbringende Lehrumfang bei insgesamt 890 bzw. 910 Stunden. Da der Start des Bachelorstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ erst für Mitte 2021 vorgesehen ist, „kann eine genaue Auflistung der eingesetzten Lehrenden derzeit nicht verbindlich erfolgen“, so die Antragstellerin. „Grundsätzlich beträgt der Anteil der hauptamtlichen Lehrenden mit Modulverantwortung an der APOLLON Hochschule 59 %“ (Mindestqualifikation: Master bzw. Diplom). Hinzu kommt, dass der Studienstart nicht in Form einer festgelegten Kohorte erfolgt (kein Semesterturnus) und damit (gemäß den Erfahrungen der Hochschule) davon auszugehen ist, dass die Studierendenzahl nur langsam steigt.

Am Fachbereich III „Pflege und Soziales“, in dem der Studiengang angesiedelt wird, werden derzeit drei Bachelorstudiengänge (Pflegermanagement, Sozialmanagement, Soziale Arbeit) und ein Masterstudiengang (Angewandte Gerontologie) angeboten.

Die APOLLON Hochschule verfügt über einen Pool an Lehrenden (*siehe Anlage 21*), der laut Antragstellerin sukzessive ausgebaut wird. Anlage 41 bietet eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Lehrplanung hinsichtlich der Themen und Lehrkräfte (mit Nennung der jeweiligen Modulverantwortlichen und Lehrenden). Aktuell werden laut Antragstellerin „Verhandlungen mit 22 an einer Lehr- oder Autorentätigkeit interessierten Wissenschaftlern geführt“, darunter Sozialforscher/-innen, Psychologen/-innen, Berufs-, Erwachsenen- und Pflegepädagogen/-innen und mit einem Rechtsanwalt. Die Studiengangleitung übernimmt ein an der Hochschule tätiger Professor mit der Denomination „Professur für Pflegemanagement und Berufspädagogik“ (*siehe AOF 7*). Weitere Lehrende im Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ sind ein Professor für Pflegemanagement, speziell Pflegeberatung für die Module Pflegewissenschaft, sowie eine Professorin der Sozialen Arbeit für das Handlungsfeld Soziales. Ebenfalls eingebunden ist eine promovierte Gerontologin. Sie übernimmt Verantwortung in den Modulen Pflegewissenschaft, Pflegeethik, Palliative Care, Lernortkooperation sowie Lehren und Lernen in der Praxis (*siehe AOF 7*).

Die konkrete Lehre wird durch folgende Positionen verantwortet bzw. erbracht: Hauptamtliche Professoren/-innen der APOLLON Hochschule, Lehrbeauftragte mit Modulverantwortung (sie nehmen die ihnen übertragenden Lehraufgaben selbstständig wahr) und Lehrbeauftragte ohne Modulverantwortung (Tutoren/-innen, Autoren/-innen und Dozenten/-innen). Die zuletzt genannte Gruppe wird von den Professorinnen und Professoren sowie von Lehrenden mit Modulverantwortung angeleitet und inhaltlich geführt.

Die Hochschule hat in Anlage 21 die Kurzlebensläufe von über 60 Personen vorgelegt (u.a. mit Angaben zur akademischen Qualifikation, ggf. zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten, zu Veröffentlichungen sowie zu den Lehrgebieten), die in die Lehre im Studiengang eingebunden werden sollen. In den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind die Modulverantwortlichen und die in den jeweiligen Modulen vorgesehenen Lehrenden benannt. Damit wird laut Hochschule deutlich, dass die Lehre bereits jetzt mit dem vorhandenen Lehrpersonal abgedeckt werden kann.

Zum Tätigkeitsspektrum der hauptamtlich Lehrenden gehören u.a. die Entwicklung von Lehrmitteln und Seminaren, die Durchführung von Prüfungen, das Feedback auf Einsende- und Fallaufgaben, Web-Based-Training, Forenbetreuung etc.

Das Personal der Hochschule (Verwaltung und Lehre) hat die Möglichkeit, Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter steht dafür ein Budget von 1.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Für die Weiterqualifizierung von Lehrbeauftragten im Hinblick auf die Anforderungen der Lehre im Fernstudium wurde auf dem Online-Campus ein eigener Weiterbildungsbereich eingerichtet. Hier werden die Lehrbeauftragten mit Hilfe von Online-Lektionen und Web-Based-Trainings für die Online-Lehre qualifiziert. Ziel ist auch, den Lehrenden ein Verständnis für die Studierenden und ihre Lernsituation im Fernstudium zu vermitteln (siehe *Weiterbildungskonzept für Lehrende, Anlage 23*).

Weitere Informationen zum Personal der Hochschule finden sich in den Jahresberichten der Hochschule (siehe dazu die vier Jahresberichte 2016, 2017, 2018, 2019 in Anlage 27).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Hinblick auf den Einsatz von Lehrpersonal im Studiengang orientiert sich die Hochschule an den Anforderungen eines Fernstudiums. Die Aufgaben in der Präsenz- und Online-Lehre verteilen sich auf ein in Qualifikation und Verantwortung heterogen zusammengesetztes Team, bestehend aus den „Modulkonzeptionisten/-innen“ bzw. Autorinnen und Autoren der Studienhefte (die im Studiengang später oft auch die Modulverantwortung übernehmen), Lektorinnen und Lektoren, Professorinnen und Professoren, Modulverantwortlichen, Lehrbeauftragten (zum Teil professoral qualifiziert) mit und ohne Modulverantwortung sowie Tutorinnen und Tutoren, welche die Studierenden fachlich begleiten und unterstützen. Die Studiengangleitung übernimmt ein an der Hochschule tätiger Professor mit der Denomination „Professur für Pflegemanagement und Berufspädagogik“. Zwei weitere studiengangverantwortliche und -relevante professorale Lehrende im Studiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ sind in der Wahrnehmung der Gutachtenden eine an der Hochschule angestellte Professorin für Soziale Arbeit, als Fachverantwortliche zuständig für das Soziale im Studiengang, sowie eine an der Hochschule angestellte Professorin für Pflegemanagement, speziell Pflegeberatung, die als Fachverantwortliche zuständig ist für den Bereich Pflegeberufe, der mit der mit dem anteiligen Aspekt Berufspädagogik für „Gesundheitsberufe“ gemeint ist. Aus Sicht der Gutachtenden sind damit die Bereiche Pflege und Soziales in der Lehre professoral abgedeckt. Die professorale Expertise im Bereich Pädagogik bzw. Berufspädagogik ist nach Auffassung der Gutachtenden hingegen professoral ausbaufähig. Sollte sich der Studiengang an der Hochschule im Akkreditierungszeitraum erfolgreich etablieren, empfiehlt das Gutachtergremium das hauptamtliche professorale Lehrpersonal frühzeitig um eine hauptamtliche Professur mit der Denomination Pädagogik bzw. Berufspädagogik (evtl. mit Akzentsetzung Didaktik) zu ergänzen. Im Hinblick auf die Empfehlung wurde von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Erfahrungen der Hochschule davon auszugehen ist, dass die Studierendenzahl nur langsam steigt.

Das Curriculum mit einem Lehrumfang von insgesamt 890 bzw. 910 Stunden bezogen auf die späteren Tätigkeitsbereiche Pflege und Soziales wird aus Sicht der Gutachtenden ansonsten durch ein ausreichendes und auch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal in Verbindung mit einem Anteil an externen Lehrbeauftragten umgesetzt, wobei Letztere nach Meinung der Gutachtenden die theoretisch dominierten Lehrinhalte um praxisorientierte Inhalte bereichern.

Im Gespräch mit den Studierenden konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass die (fachliche) Betreuung der Studierenden durch die Tutorinnen und Tutoren an der Hochschule gut funktioniert und dass sie von den Lehrenden in der Regel schnell und unkompliziert Rückmeldungen auf ihre Fragen oder Einsendeaufgaben erhalten.

Im Hinblick auf das nichtwissenschaftliche, administrative Personal sehen die Gutachtenden die Hochschule und den Studiengang ausreichend ausgestattet. Möglichkeiten einer hochschuldidaktischen Weiterbildung für das Lehrpersonal und Möglichkeiten der Weiterbildung für das Verwaltungspersonal sind nach Meinung der Gutachtenden in ausreichendem Maße gegeben.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife erkennt die APOLLON Hochschule den Bedarf an einer Professur mit der Denomination „Berufspädagogik mit Schwerpunkt Didaktik“ an, wenn das Studienangebot „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ gut angenommen wird. Aktuell unterstützt eine Reihe von Berufspädagogen den Entwicklungsprozess des Studiengangs und ist in der Erstellung der Lernmaterialien sowie Prüfungsmodalitäten engagiert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Für die Präsenzveranstaltungen stehen der Hochschule an ihrem Standort in Bremen Seminar- und Gruppenarbeitsräume mit einer Fläche von ca. 400 qm zur Verfügung. Alle Räume sind mit W-LAN ausgestattet. Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der privaten Hochschule für Internationale Wirtschaft und Logistik (HIWL), die sich in Bremen in einem Nebengebäude der APOLLON Hochschule befindet, können bei Bedarf auch deren Seminarräume und die dortige Bibliothek genutzt werden.

Die Hochschule verfügt über einen komplexen „Online-Campus“, mittels dem das Fernstudium organisiert wird. Er spielt auch in den Betreuungsangeboten eine zentrale Rolle, da er das Bindeglied zwischen Studierenden, Lehrenden und Hochschule darstellt. Über den Online-Campus stehen den Studierenden umfangreiche Betreuungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten zu Verfügung (z.B. Anleitung für den Umgang mit dem „Campus“; multimediale Lern- und Unterstützungsmaterialien; multimedial angereicherte Studienmaterialien; Online-Vorträge etc.). Auch Organisations- und Verwaltungsleistungen, die weitgehend standardisiert sind, werden über den Online-Campus abgewickelt.

Für die Lehre und Forschung steht eine hochschuleigene Freihand-Bibliothek mit Präsenzbestand zur Verfügung. Die Präsenzbibliothek beläuft sich derzeit auf ca. 600 Fachbücher sowie einem Fachzeitschriften-Apparat. Die Studierenden können sich über eine Online-Datenbank jederzeit darüber informieren, welche Fachbücher zum Bestand der Präsenzbibliothek gehören. Das Angebot der Präsenzbibliothek kann von Montag bis Freitag (z.T. auch samstags) zwischen 8.00 und 18.00 Uhr genutzt werden. Aufgrund der temporären Anwesenheit der Studierenden wird die Präsenzbibliothek nur in sehr geringem Umfang genutzt. Aus diesem Grund hat die Hochschule den Schwerpunkt auf die Entwicklung einer E-Bibliothek gelegt. Insgesamt haben die Fernstudierenden derzeit Zugriff auf ca. 14.000 Fachbücher und auf über 3.500 Fachzeitschriften. Zudem stehen den Studierenden auf dem Online-Campus unterschiedliche Unterstützungsmaterialien zur Verfügung, z.B. EDV-Studierhilfen, Web-Based-Trainings, Videos und Übungen im Umgang mit statistischer Software etc. Das Bibliothekskonzept wird in einer separaten Anlage erläutert (*Anlage 32*).

Im Bereich der Verwaltung sind 30 festangestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig. Hinzu kommen 14 studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Minijobber sowie zwei Auszubildende bzw. Praktikanten (Stand: 31.12.2018). Der Studienservice der Hochschule ist zuständig für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragen der Studierenden. Für die Be-

treuung der Lehrenden steht eine eigene Abteilung „Kursentwicklung, Lehrenden-Betreuung und Pädagogik“ zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studium an der APOLLON Hochschule ist semi-virtuell konzipiert. Das gilt auch für den zu akkreditierenden Bachelorstudiengang. Er setzt sich zusammen aus virtuellen Lernphasen auf einer Online-Lernplattform, Selbststudienanteilen, Praktika und kleineren, i.d.R. zweitägigen Präsenzveranstaltungen im Umfang von insgesamt 270 Stunden am Campus der Hochschule in Bremen. Nach Auffassung der Gutachtenden verfügt die Hochschule über geeignete infrastrukturelle Rahmenbedingungen für die Durchführung des Fernstudiengangs, d.h. eine angemessene räumliche und sächliche Ausstattung für den Präsenzbereich, ein ausreichendes und breit aufgestelltes administratives Personal (z.B. APOLLON Studienservice) und als ein wesentliches Element zur Umsetzung des Blended-Learning-Szenarios, eine geeignete Online-Lernplattform (APOLLON Online-Campus), die vielfältige Möglichkeiten zur Information, Kommunikation und Organisation des Studiums bietet. Mittels der leistungsfähigen und nutzerfreundlichen digitalen Lernplattform können digitale Studienbriefe, Lernmaterialien in digitalen Formaten, Web-Based-Trainings, Webinare, Lehrvideos und aktuelle Branchennews abgerufen und organisatorische Aufgaben (z.B. Klausuranmeldung, Prüfungstermine, Noteneinsicht) orts- und zeitunabhängig erledigt werden. Gleichzeitig bietet der Online-Campus die Möglichkeit zur Kommunikation und Vernetzung von Studierenden, Dozentinnen bzw. Dozenten und Tutorinnen bzw. Tutoren, die von diesen auch genutzt werden. In Foren können Fragen gestellt sowie Informationen und Tipps zum Fernstudium ausgetauscht werden.

Da die Studierenden in der Regel berufstätig sind, stellt die Hochschule ihren Studierenden, über den Online-Campus eine E-Bibliothek mit ca. 14.000 digitalen Medien zur Verfügung, die laut den befragten Studierenden einen großen Teil der Literaturbedarfe der Fernstudierenden abdecken. Darüber hinaus stellt die Hochschule den Studierenden sämtliche Lehrmaterialien (insbesondere Studienhefte), die für ein erfolgreiches Studium notwendig sind, in Form von digitalen Studienpaketen zur Verfügung.

Nach Auffassung der Gutachtenden ist die adäquate Durchführung des Fernstudiengangs im Hinblick auf die qualitative und quantitative sächliche und administrative Ausstattung gesichert. Die Räume in der Hochschule sind zudem behindertengerecht ausgestattet und weitgehend „barrierearm“ zugänglich. Die umfangreiche Online-Plattform ermöglicht ein von den Studierenden bestätigtes flexibles Studieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Arten der Prüfungsleistungen sowie und Prüfungsorganisation sind im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung in den Paragraphen 10 bis 42 definiert und geregelt. § 16 regelt die „Arten von Prüfungsleistungen“. Alle Module werden mit einer modulspezifischen Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen gemäß § 16 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sind Fernprüfungen, Präsenzprüfungen und Projektarbeiten und ggf. weitere Prüfungsarten. Als Fernprüfungen definiert sind: Fallaufgaben bzw. Fallstudien, Hausarbeiten (i.d.R. 20 Seiten) und Praktikumsberichte (i.d.R. mind. 15 bis max. 20 Seiten). Als Präsenzprüfungen definiert sind: Klausuren (i.d.R. 120 Minuten), mündliche Prüfungen (i.d.R. mind. 15 bis max. 45 Minuten) und Präsentationen (i.d.R. mind. 15 bis max. 45 Minuten). Formen der Prüfungsleistung „Projektaufgabe“ sind: Projektplan (Er erfordert eine Skizzierung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements. Frist: Erstellung innerhalb von sechs Wochen. Umfang: zehn bis elf Textseiten), Projektarbeit (Sie erfordert eine umfangreiche Ausarbeitung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements. Frist: Erstellung innerhalb von sechs Wochen. Um-

fang: 20 Textseiten) und Projektarbeit plus (Sie erfordert eine umfangreiche Ausarbeitung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements und eine Zusatzleistung, die aus der Aufgabenstellung hervorgeht. Frist: Erstellung innerhalb von zehn Wochen. Umfang: 20 Textseiten plus die erforderliche Zusatzleistung). Sonderformen von Projektaufgaben sind die Erstellung eines „Businessplan“ und „Gruppenprojekte“, in denen insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen wird. Hinzu kommt die Bachelorprüfung im Umfang von mind. 40 bis max. 60 Textseiten. Alle Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 26 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden.

Die studiengangbezogenen Prüfungen sind in den §§ 2 bis 4 der studiengangbezogenen Prüfungsordnung sowie in einem Anhang zum Selbstbericht bzw. einer Anlage zur spezifischen Prüfungsordnung geregelt. Im Studiengang sind in der Fachrichtung Pflege und in der Fachrichtung Soziales insgesamt 29 Prüfungen zu absolvieren. In der Fachrichtung „Pflege“ sind folgende Prüfungen vorgesehen: drei Klausuren, 16 Fallaufgaben, drei Fallaufgaben plus, drei Projektpläne, eine Hausarbeit, ein Gruppenprojekt, eine Projektarbeit und die Bachelorthesis. In der Fachrichtung „Soziales“ sind folgende Prüfungen vorgesehen: drei Klausuren, 14 Fallaufgaben, fünf Fallaufgaben plus, drei Projektpläne, eine Hausarbeit, ein Gruppenprojekt, eine Projektarbeit und die Bachelorthesis (*siehe dazu AOF 5*).

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der studiengangbezogenen Prüfungsordnung bestätigt. Die spezielle Prüfungsordnung wurde am 06.04.2020 von einem Justiziar geprüft (*siehe Anlage 39*).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Arten und Formen der an der APOLLON Hochschule in den Studiengängen vorgesehenen Leistungsnachweise sind aus Sicht der Gutachtenden im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung adäquat beschrieben und geregelt. Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind definiert.

Alle Module schließen mit einer modulübergreifenden Fern- oder Präsenzprüfung ab. Präsenzprüfungen finden unter Aufsicht in einem von mehreren der Hochschule zugeordneten Prüfungszentren statt. Die Prüfungsformen und die erwarteten Prüfungsleistungen im zu akkreditierenden Studiengang setzen sich in der Fachrichtung „Pflege“ zusammen aus drei Klausuren, 16 Fallaufgaben, drei Fallaufgaben plus, drei Projektplänen, einer Hausarbeit, einem Gruppenprojekt, einer Projektarbeit und der Bachelorthesis. In der Fachrichtung „Soziales“ sind folgende Prüfungen vorgesehen: drei Klausuren, 14 Fallaufgaben, fünf Fallaufgaben plus, drei Projektpläne, eine Hausarbeit, ein Gruppenprojekt, eine Projektarbeit und die Bachelorthesis. Mündliche Prüfungen und ein Kolloquium sind im Studiengang nicht vorgesehen. Die Gutachtenden thematisieren die dominante Prüfungsform der Fallaufgaben und empfehlen auch mündliche Prüfungsformen, die den Studierenden u.a. die Möglichkeit bieten, in der Prüfung ihre Denkprozesse offen zu legen und Transferfähigkeiten unter Beweis zu stellen, und ggf. weitere Hausarbeiten als Vorbereitung für die Bachelorabschlussarbeit vorzusehen. Die hohe Zahl der im Studiengang vorgesehenen, digital und multimedial aufbereiteten Fallaufgaben bzw. Fallstudien wird von den befragten Studierenden hingegen positiv gesehen, da sie aus ihrer Sicht den Erwerb von aktivem und anwendungsorientiertem Wissen unterstützen. Von den Gutachtenden positiv bewertet wird, dass das Studienmaterial, das den Studierenden zur Verfügung gestellt wird, Übungs- und Kontrollaufgaben enthält, mit deren Hilfe die Studierenden ihren Lernfortschritt selbst überprüfen können. Darüber hinaus gibt es Einsendeaufgaben zur Leistungskontrolle. Dass die Studierenden immer ein spezifisches Feedback zu den bearbeiteten Aufgaben bekommen können, wird ebenfalls zustimmend registriert.

Der im Studiengang angestrebte Kompetenzerwerb umfasst sowohl Wissen, als auch Können und Handeln. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem weitgehend wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet ist und die vorgesehenen Prüfungen eine Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsdichte in den beiden Studienvarianten und auch die Möglichkeiten der Selbstüberprüfung der Lernfortschritte sind angemessen.

sen. Des Weiteren wird gewährleistet, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können (§ 26 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung).

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung adäquat geregelt.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfungsordnung am 06.04.2020 einer Rechtsprüfung unterzogen wurde.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass den besonderen Anforderungen an die Prüfungsformate im Kontext eines berufspädagogischen Studiengangs mit der Einführung des neuen Prüfungsformats „Fallaufgabe plus“ entgegengekommen wurde, z.B. in den Modulen „Soziologie der Gesundheit“, „Kompetenzorientierter Unterricht“, „Pflegeethik“ und „Berufsfeld Soziales“.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Antragstellerin hat die Besonderheiten des Fernstudiums an der APOLLON Hochschule, die damit auch für den zur Akkreditierung anstehenden Fernstudiengang gelten, in einer eigenen Anlage zusammengestellt (*siehe Anlage 3*).

Für den in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit von 36 Monaten und in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von 48 Monaten angebotenen Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ liegt ein Studienverlaufsplan vor, der als Anlage der studiengangspezifischen Prüfungsordnung beigefügt ist (*siehe Anlage 7; siehe auch Anlage 14*). Hierzu ist anzumerken, dass die Begrenzung eines Moduls auf ein Halbjahr oder auf einen Versand den Studierenden des Fernstudiengangs eine Orientierung bietet, die jedoch nicht der Realität eines jeden Studierenden entsprechen muss. Aus dem Studienverlaufsplan können die Verteilung der Module über die Semester und der pro Modul vorgesehene Workload entnommen werden. Mit Ausnahme von Modul 630.17 „Praxisphase II“, das auf zwei Semester konzipiert ist, sind alle Module gemäß vorgesehener Workload innerhalb eines Semesters abschließbar. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf CP. Die Praxis ist in zwei Modulen mit zusammen 33 CP ausgewiesen (Praxisphase I: 270 Stunden, davon 6/60 am Praxisort; Praxisphase II: davon 480 am Praxisort).

Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass prinzipiell alle Module in der jeweils dafür vorgesehenen Zeit erfolgreich zu absolvieren sind. Das Fernstudium ist im „Blended Learning Modus“ konzipiert, mit 270 Stunden Präsenzlehre am Hochschulstandort Bremen und 620 (Fachrichtung „Pflege“) bzw. 640 Stunden (Fachrichtung „Soziales“) Online-Lehre. In der Regel ist pro Modul eine Prüfung vorgesehen. Pro Studienhalbjahr sind i.d.R. (wenn die vorgesehene Regelstudienzeit eingehalten werden kann) ein bis fünf Modulprüfungen zu absolvieren. Die Modulprüfungen finden in der Regel studienbegleitend statt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Im Sinne der Überprüfung der Studierbarkeit wird von Seiten der Hochschule der Workload der Studierenden erhoben. Die entsprechende Regelung findet sich in der Evaluationsordnung (*siehe dort Kapitel 4*).

Die fachliche Betreuung der Studierenden während den Selbststudienphasen übernehmen die Online-Lehrenden, die als Lernbegleitung und Prüfende fungieren. Diese Betreuung basiert auf der Kommunikation per E-Mail oder über die Foren auf dem Online-Campus (ausschließlich



digital). Die Lehrenden geben den Studierenden Feedback zu den in den Studienheften eingebundenen optionalen Einsendeaufgaben sowie zu den Noten für die Prüfungsleistungen. Darüber hinaus stehen sie für allgemeine fachliche Fragen zur Verfügung. Dabei wird das Konzept der „Lerner-Orientierung“ verfolgt.

Für die Betreuung der Lehrenden steht eine eigene Abteilung „Kursentwicklung, Lehrenden-Betreuung und Pädagogik“ zur Verfügung. Die Betreuung der Fernstudierenden erfolgt über den Online-Campus, der als Bindeglied zwischen Studierenden, Lehrenden und der Hochschule fungiert (siehe Anhang 4 im Selbstbericht). Die Studierenden erhalten eine Anleitung für den Umgang mit dem Online-Campus.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden organisiert die APOLLON Hochschule einen individuell planbaren und verlässlichen Studienbetrieb als Fernstudium im Blended-Learning-Modus. Die für die Vollzeit- und für die Teilzeitstudienvariante angegebenen Regelstudienzeiten von 36 bzw. 48 Monaten bieten den Studierenden dabei eine hilfreiche Orientierung. Die hohe Flexibilität des Studienbetriebes, der leistungsfähige und nutzerfreundliche Online-Campus und die von den befragten Studierenden bestätigte gute organisatorische und administrative Betreuung von Seiten der Hochschule tragen ebenfalls zur Studierbarkeit bei. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gewährleistet. Die Prüfungsdichte ist nach Meinung der Gutachtenden belastungsangemessen. Der im Modulhandbuch in den Modulen abgebildete Workload erscheint den Gutachtenden plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die aus Sicht der Gutachtenden notwendigen Workloaderhebungen sind im Qualitätssicherungssystem der Hochschule vorgesehen.

Für die insgesamt 270 Stunden, die an der Hochschule als verbindliches Präsenzstudium in Form von meist zweitägigen Wochenendveranstaltungen angeboten werden, stehen den Studierenden jeweils mehrere Termine zur Auswahl. Dies wird von den Gutachtenden im Sinne der Studierbarkeit positiv registriert. Für die Praxisphase II, die in der Vollzeitvariante ein sechsmo-natiges und in der Teilzeitvariante ein achtmonatiges berufsbezogenes Praktikum beinhaltet, erscheint es sinnvoll, diese am Stück zu absolvieren. Die Praxiseinsätze können mit Rücksicht auf eine etwaige Berufstätigkeit in Absprache mit den Praxiseinrichtungen jedoch auch in Teilzeit abgeleistet werden. Die berufliche Tätigkeit der Studierenden kann bei entsprechenden Inhalten anteilig als Praktikum anerkannt werden. Als äquivalente berufspraktische Tätigkeiten während des Studiums, die auf die Praxisphase angerechnet werden können, gelten pädagogische Lehrtätigkeiten in Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialsystems. Aus Sicht der Gutachtenden kann ein halbjähriges Praktikum im Rahmen einer Berufstätigkeit der Studierenden eine Herausforderung sein, die eventuell nur schwierig mit der eigenen Berufstätigkeit zu vereinbaren bzw. zu organisieren ist. Entsprechend wird empfohlen, die im Studiengang diesbezüglich gemachten Erfahrungen zu dokumentieren und ggf. nachzusteuern.

Die in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definierten Voraussetzungen für die Immatrikulation gemäß § 33 des Bremischen Hochschulgesetzes sind nach Meinung der Gutachtenden für den Studiengang adäquat. Studierende mit besonderen Bedarfen werden im Rahmen von Studienberatungen individuell über Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs und diesbezüglich zusätzliche Angebote an der Hochschule informiert.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass Sie die Empfehlung der Gutachtenden dahingehend aufgreifen wird, dass die Erfahrungen der Studierenden und die im Studiengang gemachten Erfahrungen bezogen auf die Ableistung des halbjährigen Praktikums im Rahmen einer Berufstätigkeit der Studierenden dokumentiert werden. Die APOLLON Hochschule sieht darin einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden Maßnahmen sichert die Hochschule im Studiengang die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen: Sämtliche Lehrmaterialien werden auf Basis einer allgemeingültigen und verbindlichen Autorenhandreichung erstellt, die ein besonderes Augenmerk auf die fernstudiendidaktisch spezifischen Anforderungen legt (Qualitätssicherung der Studienhefte). Die Manuskripte werden nach der Erstellung lektoriert, didaktisch geprüft und von einem/einer fachlichen Gutachter/-in inhaltlich beurteilt. Die fachliche Begutachtung kann durch die Modulverantwortlichen oder externe Gutachtende erfolgen.

Für alle Module muss sichergestellt werden, dass die Inhalte aktuell sind und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen. Notwendige Aktualisierungen und Korrekturen – z.B. aufgrund von Hinweisen seitens der Lehrbeauftragten oder Studierenden – erfolgen im Tagesbetrieb. Auf diese Weise wird ein hohes Maß an Aktualität gewährleistet, so die Hochschule. Handelt es sich um fachbezogene Hinweise, werden diese in Abstimmung mit den Autoren/-innen sowie unter Einbeziehung des zuständigen modulverantwortlich Lehrenden von der für diesen Bereich zuständigen Lektorin in die jeweiligen Studienhefte eingepflegt und Korrekturaufgaben angestoßen. Zudem werden die Aktualisierungen den Studierenden auf dem Online-Campus kommuniziert und die aktuellen Auflagen zum Download bereitgestellt. Dem hohen Praxisbezug des Studiums, der für die Zielgruppe der Berufstätigen in besonderer Weise relevant ist, kann somit konsequent Rechnung getragen werden, so die Hochschule. Die grundlegendere Überarbeitung von Studienheften, ihre mediale Anreicherung sowie die Weiterentwicklung von Prüfungsleistungen obliegen, je nach Fach, den verantwortlichen Lehrenden und erfolgen in Zusammenarbeit mit der Studiengangentwicklung in regelmäßigen Zeitabständen. Die modulverantwortlichen Lehrenden sind dazu verpflichtet mind. einmal im Jahr einen Modulbericht auf Basis eines standardisierten Formulars abzugeben. In der Regel findet ein persönliches oder virtuelles Modultreffen mit den verantwortlichen Tutoren und Tutorinnen, ggf. auch Autoren und Autorinnen statt. Der bzw. die jeweilige Modulverantwortliche wertet die Rückmeldungen der anderen Lehrenden und die Modulevaluationen der Studierenden aus. Die Ergebnisse werden in einem Bericht gesammelt. In Abstimmung mit dem verantwortlichen Fachbereich wird auf dieser Basis der Überarbeitungsbedarf der Lehrmaterialien ermittelt und priorisiert.

Die Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Bachelorstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ sowie die Reflektion der dort eingesetzten didaktischen Methoden werden durch unterschiedliche Maßnahmen sichergestellt. Akut notwendige Anpassungen (z.B. infolge von Gesetzesänderungen) fließen ohne Zeitverzögerung in die Lehre ein (z.B. durch Anpassung in den Lehrmitteln). Regelmäßige Anpassungen werden im Rahmen der Modultreffen und den jährlich zu erstellenden Modulberichten vorgenommen. Die Studienhefte werden im „Printing-On-Demand-Verfahren“ individuell nach dem Versandplan tagesaktuell gedruckt und über das Logistikzentrum an die Studierenden versendet. So wird gewährleistet, dass die Studierenden jeweils die aktuellsten Auflagen der Materialien erhalten. Alle Studienhefte stehen den Studierenden auch in verschiedenen digitalen Formaten auf dem Online-Campus zum kostenfreien Download zur Verfügung.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang werden im Wesentlichen durch die beiden für den Studiengang verantwortlichen Professoren und – ergänzend – durch die weiteren an der Hochschule Lehrenden sowie durch eine Viel-

zahl an praxiserfahrenen, akademisch z.T. professoral qualifizierten Lehrbeauftragten sichergestellt.

Anspruch der Hochschule und der von ihr für den Studiengang erstellten Studienhefte und Studienmaterialien ist es, dass sie auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Bereich der Berufspädagogik, und speziell in den Handlungsfeldern der Pflegeausbildung und der Ausbildung von Sozialberufen beruhen und regelmäßig auf ihre Aktualität geprüft werden. Für das vorliegende Curriculum wurde der diesbezüglich aktuelle wissenschaftliche Kenntnisstand recherchiert. Da die bereits vorhandenen und zum Teil erst noch zu erstellenden Studienbriefe im zu akkreditierenden Fernstudiengang das zentrale Lernmedium darstellen, ist aus Sicht der Gutachtenden einer diesbezüglichen Qualitätssicherung bzw. ihrer Weiterentwicklung und regelmäßigen Überarbeitung ein hoher Stellenwert beizumessen. Die von der Hochschule beschriebenen und praktizierten Maßnahmen der Qualitätssicherung der Studienhefte sind aus Sicht der Gutachtenden adäquat.

Nach Meinung der Gutachtenden stehen insgesamt gesehen angemessene Instrumente zur Verfügung, durch die sichergestellt wird, dass die Inhalte des Studiums aktuell sind und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen. Eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung des Curriculums ist ebenfalls vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die APOLLON Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept, das im Zuge der Gründung der Hochschule entworfen und seitdem weiterentwickelt wurde. Grundlage ist dabei die „Ordnung zur Qualitätssicherung“. In ihr wurde das Qualitätsmanagement mit dem Leitbild der Hochschule verbunden. Die Ordnung zur Qualitätssicherung gilt für die Leistungsbereiche Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung der APOLLON Hochschule. Die Hochschule orientiert sich in ihrem Qualitätsbegriff an den „European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und am „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen). Ein Präsidiumsmitglied hat die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung in Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung.

Die Qualitätssicherung umfasst auch die Entwicklung der Studienhefte (Konzeption, Lektorat, Produktion). Dafür verantwortlich ist die Organisationseinheit „Studienentwicklung/Verlag“. Die Entwicklung und Qualitätssicherung der Studienmaterialien erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den hauptamtlich Lehrenden. Dies gilt auch für die Integration von multimedialen Lernelementen in die Studienhefte. Zudem werden sämtliche Lehrmaterialien auf Basis einer allgemeingültigen und verbindlichen Autorenhandreichung erstellt, die ein besonderes Augenmerk auf die fernstudiendidaktisch spezifischen Anforderungen legt. Sie erfüllt damit zugleich auch eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Studienhefte.

Darüber hinaus existieren Handreichungen für Autorinnen und Autoren für die Erstellung der Studienhefte, für die Erstellung von Fallaufgaben und für die Lehrenden, die an der Hochschule als „Tutoren“ bezeichnet werden. Diese Handreichungen sollen ebenfalls zur Qualität beitragen.

Die Verantwortung für den Prozess „Evaluation/ Reporting“ obliegt gemäß Qualitätsmanagementkonzept (*Anlage 15, S. 46 ff.*) der Organisationseinheit „Studienorganisation“, die diesbezüglich mit anderen Einheiten in der Hochschule zusammenarbeitet.

Die für die Evaluation maßgeblichen Regelungen sind im Evaluationskonzept der APOLLON Hochschule verankert. Als Evaluationssoftware wird die „EvaSys Education Survey Automation Suite“ von Electric Paper eingesetzt. Für die Erhebung von quantitativen Informationen wird auf das hauseigene „Distance Education System“ (DEMSY) zurückgegriffen.

Mit Blick auf die Studierenden unterscheidet das Evaluationskonzept die Modulevaluation, die Seminarevaluation, themenspezifische Befragungen, Zufriedenheitsbefragungen, Absolvierenden- und Alumnibefragungen, die i.d.R. online durchgeführt werden. Die für die Befragungen eingesetzten Fragebogen sind als Anlage dem Evaluationskonzept beigelegt (*siehe Anlage 17*). Die Befragung der Lehrenden zielt in erster Linie auf die Gruppe der für die Hochschule tätigen Tutoren und Tutorinnen. Da viele Tutoren und Tutorinnen daneben auch als Dozent/-in oder Autor/-in für die Hochschule tätig sind, sind auch Fragen zu diesen Tätigkeiten vorgesehen. Auch qualitative Formen der Evaluation finden statt. Dazu zählen die Modultreffen und Modulberichte der Lehrenden mit Modulverantwortung. Sie treffen dort auf die Tutoren und Tutorinnen aus ihrem Modul und erhalten Rückmeldungen zu einzelnen Studienheften und Prüfungsaufgaben. Außerdem bieten diese Treffen ein Forum zum Austausch über andere Evaluationsergebnisse (insbesondere die der Modulevaluation, aber auch der Seminarevaluation). Als weiteren Baustein innerhalb der qualitativen Evaluationen werden an der Hochschule „Teststudierende“ eingesetzt (z.B. um neu entwickelte Studienhefte Probe zu lesen, sofern das als didaktisch sinnvoll eingeschätzt wird).

Für die Evaluationen wurden Qualitätsrichtlinien eingeführt, um ev. Handlungsbedarfe sichtbar zu machen. Dazu wird ein Ampel-System verwendet und auf die Likert-Skalen übertragen. Für die bei der Evaluation verwendeten 5er-Skalen (1= sehr gut, 5= sehr schlecht) wurde festgelegt: Mittelwerte von 1,0 bis 2,4 erscheinen als grün (vordergründig kein Analyse-/ Handlungsbedarf), Mittelwerte von 2,5 bis 3,4 erscheinen als gelb (Analyse-/ Handlungsbedarf) und Mittelwerte von 3,5 bis 5,0 erscheinen als rot (besonderer Analyse-/ Handlungsbedarf).

Die Ergebnisse aus den Evaluationen werden für das Berichtswesen um quantitative und qualitative Informationen aus der Hochschule ergänzt. Die Verantwortung für den Prozess Berichtswesen liegt in den Händen der Organisationseinheit „Studienorganisation“. Hier werden die benötigten Informationen aus dem hausinternen Datenverwaltungssystem „Demsy“ generiert bzw. aus den anderen Organisationseinheiten zusammengetragen, strukturiert aufbereitet und im regelmäßigen Turnus kommuniziert (*siehe dazu die vier Jahresberichte 2016, 2017, 2018, 2019 in Anlage 28*).

Die genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Evaluation sollen gemäß der Antragstellerin auch bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang umgesetzt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Fernstudiengang liegt in Form eines Konzeptes zur Erstakkreditierung vor. Entsprechend sind keine Evaluationsergebnisse vorhanden.

Die Fernhochschule verfügt aus Sicht der Gutachtenden über ein komplexes, die Leistungsreiche Lehre, Studium, Forschung, Weiterbildung und auch die online-relevanten Studienmaterialien einbeziehendes Qualitätssicherungssystem, das mit klar geregelten Zuständigkeiten hinterlegt ist. Die Bewertung von Studium und Lehre basiert zum einen auf Daten, die per Fragebogen oder per online-Erhebungen ermittelt wurden. Hierfür relevant sind studentische Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen, Absolvierenden-Befragungen, Lehrenden-Befragungen Zufriedenheits-Befragungen und Alumni-Befragungen. Hinzu kommen Workload-Erhebungen und themenspezifische Befragungen. Zum anderen werden ergänzend auch qualitative Formen der Evaluation genutzt. Positiv vermerkt wird, dass die Hochschule vor der Einrichtung eines neuen Studiengangs (das gilt auch bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang) eine systematische Marktanalyse und Expertinnen- und Expertengespräche durchführt, um mögliche

Zielgruppen mit ihren Ansprüchen zu identifizieren, Studienbedarfe zu ermitteln bzw. die Seite der Nachfragenden ausreichend zu beleuchten mit dem Ziel (und unter Einbeziehung von Studierenden) bedarfs- und passgerechte Studienangebote zu entwickeln.

Die Gutachtenden gehen davon aus, dass auch der zu akkreditierende Studiengang, unter Einbeziehung von Studierenden und Absolvierenden, einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen wird und die gewonnenen Ergebnisse der Evaluation im Sinne der Qualitätsentwicklung für den Studiengang genutzt werden. Sie empfehlen der Hochschule im Rahmen der geplanten Lehr- und Modulevaluation, neben den übergreifenden Modulen, speziell auch die fachspezifischen Module einzubeziehen.

Die befragten Studierenden berichten von einer engen Betreuung durch das Lehr- und Verwaltungspersonal sowie dem Anspruch der Hochschule, Kritik und etwaige Mängel im Sinne der Studierenden aufzugreifen und schnellstmöglich umzusetzen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden dabei angemessen in die Evaluationsprozesse eingebunden.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass Sie die Empfehlung der Gutachtenden dahingehend aufgreifen wird, dass sie in der Evaluation insbesondere auch die fachspezifischen Module berücksichtigen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Das Thema Gleichstellung ist an der APOLLON Hochschule integraler Bestandteil der Organisationsentwicklung und Steuerungsprozesse. Es ist sowohl in der Grundordnung als auch im Leitbild der Hochschule verankert. Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Inklusionsbeauftragte. Die Belange der Gleichstellung sind gemäß Grundordnung im Präsidium sowie mittels der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied des Senats in der Organisation verankert und finden im Struktur- und Entwicklungsplan Berücksichtigung. Bewerberinnen für Professuren werden bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt, um den Anteil an Professorinnen zu erhöhen.

Zur Unterstützung der „Study-Work-Life-Balance“ bietet die Hochschule Studierenden, die Kinder erziehen oder einen Angehörigen pflegen, besondere Unterstützungsangebote an. Neben der Möglichkeit in der Zeit des Mutterschutzes eine besondere Unterbrechung von zusätzlich drei Monaten in Anspruch zu nehmen, erhalten Studierende, die sich in Elternzeit befinden, für 12 Monate einen Elternzeitrabatt von 10 % auf jede Studienrate. Studierende, die einen Angehörigen pflegen, erhalten als finanzielle Unterstützung ebenfalls einen Rabatt. Zu den Präsenzseminaren in Bremen können Eltern eine Begleitperson mitbringen, die sich in einem separaten Raum um das Kind kümmert. Ein Wickel- und Stillraum kann ebenso in Anspruch genommen werden. Weitere Empfehlungen zu einer ausgewogenen „Study-Work-Life-Balance“ werden für alle Studierenden u.a. im Rahmen des Projekts „APOLLON Aktiv“ (Stichwort: Gesundheitsfördernde Hochschule) gemeinsam mit Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der Hochschule durchgeführt. Die Hochschule verfügt über eine Zertifizierung als familiengerechte Hochschule („Familie in der Hochschule“). Studierende mit Behinderung können gemäß § 21 („Härteklausel“) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beantragen.

An der Hochschule liegt der Studentinnen-Anteil an den Studierenden derzeit bei 70,4 %. Der Anteil der Professorinnen an der Professorenschaft liegt bei 34 %. Der Anteil der Frauen in den Funktionen Team- bzw. Abteilungsleitung liegt bei 100 % (Stand: 31.12.2018).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule fördert im Rahmen ihrer hochschulpolitischen Zielsetzungen die Geschlechtergerechtigkeit und die Chancengleichheit von Studierenden und Lehrenden. Sie verfügt über ein Gleichstellungskonzept, eine Gleichstellungs- und eine Inklusionsbeauftragte. Auf der Ebene der Fernstudiengänge werden die Konzepte der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern, umgesetzt. Entsprechend ist dies aus Sicht der Gutachtenden auch für den zu akkreditierenden Studiengang zu erwarten. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder anderen Einschränkungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist gemäß § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt. Die sehr flexiblen Studienbedingungen ermöglichen es den Studierenden zudem die Anforderungen von Beruf, Studium und ggf. Familie miteinander zu vereinbaren.

Die Gutachtenden weisen darauf hin, dass in den vorgelegten Unterlagen nicht durchgängig eine geschlechtergerechte Sprache Anwendung findet. Eine entsprechende Überarbeitung zumindest der offiziellen Dokumente wird empfohlen.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass eine Arbeitsgruppe der Hochschule am 28.01.2021 eine allgemein verbindliche Empfehlung zur Verwendung einer gendergerechten Sprache in der schriftlichen Kommunikation und in den Lernmedien der APOLLON Hochschule erlassen hat.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **3 Begutachtungsverfahren**

### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden sowohl die Vorbesprechung des Agenturmitarbeiters mit den Gutachtenden als auch die Vor-Ort-Begehung des Bachelorfernstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe“ in Form einer virtuellen Zoom-Videokonferenz durchgeführt.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14.05.2018 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Im Nachgang zur Begehung hat die Hochschule eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14.05.2018.

### **3.3 Gutachtergremium**

- a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer  
Prof. Dr. Nadin Dütthorn, Fachhochschule Münster  
Prof. Dr. Thomas Prescher, Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fürth
- b) Vertreterin der Berufspraxis  
Dr. Sabine Dutschko, Lebenshilfe-Werk Magdeburg gemeinnützige GmbH
- c) Studierende  
Jaqueline Veenker, Universität Vechta

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 <sup>1)</sup>			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	09.03.2020
Zeitpunkt der Begehung:	14.01.2021
Erstakkreditiert am:	./.
Begutachtung durch Agentur:	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<b>Hochschulleitung</b> (Kanzler und Geschäftsführer, Präsidentin und Dekanin FB Gesundheitswirtschaft/ kommissarische Leitung FB Pflege und Soziales, Studiengangleitung BA Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe, Studiengangleitung BA Soziale Arbeit und BA Sozialmanagement), <b>Fachbereichsleitung</b> (Studiengangleitung BA Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe, Studiengangleitung BA Soziale Arbeit und BA Sozialmanagement, Leitung Studienentwicklung/ Verlag, eine Verantwortliche für Evaluation und Qualitätsmanagement, Leitung Studienservice, eine Person für die Koordination der Lehrenden), <b>Programmverantwortliche und Lehrende</b> (Studiengangleitung BA Berufspädagogik für Gesundheits- und Sozialberufe, Studiengangleitung BA Soziale Arbeit und BA Sozialmanagement sowie zwölf weitere Lehrende bzw. Tutoren, Referentinnen/ Referenten und Beauftragte), <b>Studierende</b> (sechs Studierende aus den Fernstudiengängen BA Pflegemanagement, BA Soziale Arbeit und MA Gesundheitsökonomie)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künst-

lerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der



Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

<sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)